

### 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund des § 8a Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in Verbindung mit dem Sächsischen Verwaltungskostengesetz vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) sowie § 47 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit im Freistaat Sachsen (SächsKomZG) und § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) hat die Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes „Bastei“ in ihrer Sitzung am 19.09.2019 folgende 3. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung vom 10.11.2004, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 04.11.2009, für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten beschlossen:

#### Artikel 1

Das Kostenverzeichnis als Anlage zu § 3 der Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes wird wie folgt neu gefasst:

#### Kostenverzeichnis

<u>lfd. Nr.</u>	<u>gebührenpflichtige Amtshandlung</u>	<u>Gebührensatz zzgl. MwSt</u>
1.	Vervielfältigungen (Kopien) von Akten, Belegen usw. mit Fotokopier- und ähnlichen Geräten	
1.1	S-W-Kopien sowie S-W-Drucke von vorhandenen Dokumenten bis zum Format DIN A 4	0,10 € pro Stück (einseitig) 0,15 € pro Stück (beidseitig)
	bis zum Format DIN A3	0,20 € pro Stück(einseitig) 0,25 € pro Stück (beidseitig)
	Sonderformate	nach tatsächlichem Kostenaufwand
1.2	Farbkopien sowie Farbdrucke von vorhandenen Dokumenten bis zum Format DIN A 4	0,30 € pro Stück (einseitig) 0,50 € pro Stück (beidseitig)
	bis zum Format DIN A3	0,50 € pro Stück(einseitig) 0,70 € pro Stück (beidseitig)
	Sonderformate	nach tatsächlichem Kostenaufwand
1.3	Lichtpausen von Bestandsplänen in Papierform Auszug im Format DIN A4	0,30 € pro Stück
	Auszug im Format DIN A3	0,50 € pro Stück
	Sonderformate	nach tatsächlichem Kostenaufwand
2.	Genehmigungen, Bescheide und Ausfertigungen	
2.1	Erstellung von Zwischenabrechnungen oder von Korrekturrechnungen, die auf Wunsch oder durch Verschulden des Abnehmers erforderlich werden	13,66 € pro Stück
2.2	Nachdruck einer Rechnung oder eines Bescheides	4,69 € pro Stück
2.3	Forderungs- und/oder Zahlungsaufstellung (Rückblick > 1 Jahr)	13,71 € pro Stück
2.4	Adressfeststellung	26,51 € pro Stück
2.5	Erstellung eines Schachterlaubnisscheines	7,49 € pro Stück
2.6	Erstellung eines Genehmigungsbescheides	33,74 € pro Stück
2.7	Sonstige Stellungnahmen, Genehmigungen und Bewilligungen (soweit nicht Gebührenfreiheit oder andere Gebühr vorgeschrieben)	individuell
3.	Erteilung von Löschungsbewilligungen, Abgabe von Freigabe- erklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuchamt	33,74 € pro Stück
4.	Widerspruchsbearbeitung zzgl. Gebühr in Abhängigkeit vom Gegenstandswert:	23,21 € pro Stück
	bis 500 €	15,00 €
	bis 2.500 €	30,00 €
	bis 5.000 €	50,00 €
	bis 7.500 €	100,00 €
	bis 10.000 €	150,00 €
	über 10.000 €	200,00 €

Bei der Festlegung individueller Gebühren (nach Zeitaufwand) wird der Stundensatz entsprechend des geltenden Leistungsartenkataloges in Ansatz gebracht.

## Artikel 2 - Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lohmen, 19.09.2019

  
Jörg Mildner  
Verbandsvorsitzender



### Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Sächs GemO, der nach § 47 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 SächsKomZG auf Zweckverbände anzuwenden ist, gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende den Beschluss gemäß § 56 Abs. 3 i.V.m. § 21 Abs. 3 SächsKomZG wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat
4. vor Ablauf der im Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Lohmen,

19.09.2019

  
Jörg Mildner  
Verbandsvorsitzender

